Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1340

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1950

- Nr. 1231 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dr. Höpker-Aschoff

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den vorliegenden Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage, zu genehmigen.

Bonn, den 13. September 1950

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen
Dr. Dr. Höpker-Aschoff
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über eine vorläufige Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1950

- Nr. 1231 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 1	§ 1
(1) Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Ländern für das Rechnungsjahr 1950 erhält das Land Schleswig-Holstein eine vorläufige Finanzhilfe in Höhe des mit seiner Bevölkerungszahl vervielfältigten Unterschiedsbetrages zwischen seiner Steuerkraftzahl und der Steuerkraftzahl des Landes Niedersachsen.	(1) Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Ländern für das Rechnungsjahr 1950 erhält das Land Schleswig-Holstein eine vorläufige Finanzhilfe in Höhe des mit seiner Bevölkerungszahl **vervielfachten** Unterschiedsbetrages zwischen seiner Steuerkraftzahl und der Steuerkraftzahl des Landes Niedersachsen.
(2) Steuerkraftzahl im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den Einwohner entfallende Kopfbetrag der Einnahmen des Landes aus den in Absatz 3 bezeichneten Steuern nach Abzug seines Anteils an den vom Bund übernommenen Lasten (§§ 1 und 2 des Gesetzes zur Überleitung der Besatzungslasten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuern und Monopolerträgen auf den Bund — Überleitungsgesetz — vom . . .).	(2) Steuerkraftzahl im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den Einwohner entfallende Kopfbetrag der Einnahmen des Landes aus den in Absatz 3 bezeichneten Steuern nach Abzug seines Anteils an den vom Bund übernommenen Lasten (**Erstes Gesetz** zur Überleitung **von Lasten und Deckungsmitteln** auf den Bund (**Erstes** Überleitungsgesetz) vom . . . .).
(3) Der Ermittlung der Steuerkraftzahl werden die Einnahmen des Landes aus der Biersteuer, den Verkehrsteuern (mit Ausnahme der Beförderungssteuer, der Umsatzsteuer, der Totalisatorsteuer und der Feuerschutzsteuer), der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer zugrunde gelegt.	(3) Der Ermittlung der Steuerkraftzahl werden die Einnahmen des Landes aus der Biersteuer, den Verkehrsteuern (mit Ausnahme der Beförderungssteuer, der Umsatzsteuer, der Totalisatorsteuer und der Feuerschutzsteuer), der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer zugrunde gelegt.
§ 2	§ 2
(1) Die nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Mittel werden von den Ländern aufgebracht, deren Steuerkraftzahl die Steuerkraftzahl des Landes Niedersachsen übersteigt (übersteigende Steuerkraftzahl). Die Mittel werden den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Steuern entnommen.	(1) Die nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Mittel werden von den Ländern aufgebracht, deren Steuerkraftzahl die Steuerkraftzahl des Landes Niedersachsen übersteigt (übersteigende Steuerkraftzahl). Die Mittel werden den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Steuern entnommen.
(2) Der Anteil des einzelnen Landes an dem aufzubringenden Gesamtbetrag (Beitrag) wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem seine übersteigende Steuerkraftzahl, vervielfältigt mit seiner Bevölkerungszahl, zu der entsprechenden Gesamtzahl der beitragspflichtigen Länder steht. Dabei werden die übersteigenden Steuerkraftzahlen der Freien Hansestadt Bremen und der Hansestadt Hamburg nur mit drei Vierteln angesetzt.	(2) Der Anteil des einzelnen Landes an dem aufzubringenden Gesamtbetrag (Beitrag) wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem seine übersteigende Steuerkraftzahl, **vervielfacht** mit seiner Bevölkerungszahl, zu der entsprechenden Gesamtzahl der beitragspflichtigen Länder steht. Dabei werden die übersteigenden Steuerkraftzahlen der Freien Hansestadt Bremen und der Hansestadt Hamburg nur mit drei Vierteln angesetzt.